

gemahle sich verglichen. Und damit nit über kurz oder lang Irrung entsehe und schwägerliche Freundschaft erhalten bleibe, abgeredt wie folgt: An den 7600 fl. Hauptgut und 380 fl. Gült sollen Hans von Marmels wegen Anna v. Sch. 2200 fl. Hauptgut und 110 fl. Gült zustehen, Wilhelm v. Massenbach wegen Agatha ebensovviel,asmus v. Menzingen aber, weil er nicht wie die übrigen zwei schon 1000 fl. Hauptgut oder Zugeld erhalten habe, wegen Helena den Rest mit 3200 fl. und 160 fl. Gült erhalten.

Archiv Helmstadt. Notarielle Abschrift Bonfeld 1610.

Gütige Mitteilung des H. Freiherrn v. Stozingen.

[887

1538 März 8. München. Die Herzöge Wilhelm und Ludwig, Gebrüder, von Baiern, Pfalzgrafen bei Rhein urkunden, daß sie zwischen ihrem Hofmarschall (des Wilhelm) Wolf von Schellenberg zu Kitzlegg von seiner Tochter Brigita wegen und dem herzoglichen (des Ludwig) Marschall und Rat Georg von Weichs zu Tasing mit Hilfe etlicher anderen Herren eine Heiratsabrede vereinbart haben. Das von der Braut heizubringende Heiratsgut ist 1500 fl. Rh., die vom Bräutigam zu erlegende Widerlage ebenfalls sovviel, die Morgengabe 500 fl.

Die Brautleute verzichten auf alles weitere Erbe des Wolf v. Schellenberg und seiner Söhne und männlichen Nachkommen absteigender Linie. Erst nach Aussterben der männlichen Nachkommenschaft tritt Brigita v. Schellenberg oder ihre Kinder wieder in das Erbrecht ein. Sollte aber Ritter Ulrich von Schellenberg männliche Nachkommen in absteigender Linie hinterlassen, dann soll die Herrschaft Kitzlegg bei denselben vermöge brüderlichen Vertrags gegen Bezahlung von 8000 fl. bleiben.

Ferner: Nachdem Wolf von Schellenberg noch zwei unverheiratete Töchter hat, sollte eine derselben oder beide bei Lebzeiten ihres Vaters und ihrer Mutter unverheiratet sterben, dann sollen der älteren Tochter Brigita bei jedem Todesfalle 200 fl. ausgefolgt werden. Stirbe Georg von Weichs vor seiner Gemahlin, gleichviel ob kinderlos oder nicht, so sind dieser ihre Kleider, Geschmeide, Heiratsgut, Morgengabe, anererbtes und geschenktes Gut, die Hälfte der fahrenden Habe zu überlassen. Aber Barchaft, Schulden, Roffe, Harnische und was zur Wehr und Rüstung gehört, ebenso das Silbergeschirr, das immer auf den ältesten von Weichs sich vererbt, und jetzt in des Domdechantz zu Freising, Degenharts von Weichs, Gewalt ist, bleiben denen v. Weichs. Die Widerlage von 1500 fl. sind an die Frau